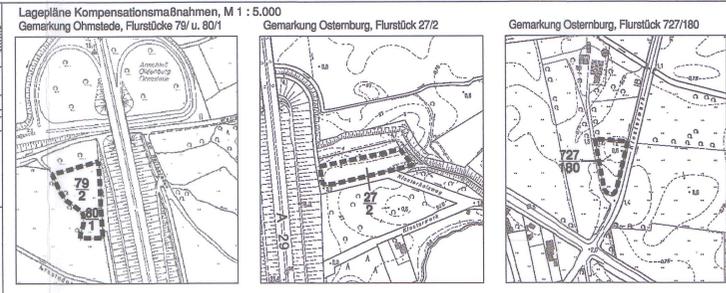


Ergänzt durch die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes O-765 Ergänzung rechtsverbindlich ab: 24.07.2007



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse

OK Oberkante als Höchstmaß in m über NN

Bauweise und Baugrenze

Baugrenze

a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: F+R Fuß- und Radweg

P Private Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungsleitungen

Oberirdisch mit Schutzstreifen und Angabe des Versorgungsträgers

Unterirdisch mit Angabe des Versorgungsträgers

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete

Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen

Landschaftsschutzgebiet

Bereiche, die den Vorschriften des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unterliegen (s. Hinweise, (2))

Geplanter Rad- und Fußweg

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldi) den Bebauungsplan O-765, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Sitzung beschlossen:

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(1) Im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel - Möbelzeilhandel (SO I) sind Einzelhandelseinrichtungen mit dem Kernsortiment Möbel mit den folgenden Verkaufsfächen (VK) zulässig:

Insg. max.: 27.300 m² Möbelzeilhandel inkl. 650 m² Serviceflächen (500 m² Kundenservice und 150 m² Family Bereich)

davon max.: 5.000 m² zentralrelevante Randsortimente

davon max.: 450 m² Kunstgewerbe

525 m² Bilder, Kunstgegenstände, Aufbewahrung, Bürozubehör

600 m² Glas, Porzellan, Keramik

575 m² Haushaltswaren, Küchenbedarf

1.150 m² Haus- und Heimtextilien, Tischwäsche, Gardinenzubehör, Badzubehör

675 m² Bekleidung

1.150 m² Beleuchtungskörper und -zubehör

75 m² Elektrokleingeräte

400 m² Spielwaren

300 m² Aktionsfähige Saisonartikel

200 m² Lebensmittel

davon max.: 3.375 m² nicht zentralrelevante Randsortimente

davon max.: 300 m² Farben, Lacke, Tapeten

1.125 m² Teppiche, Teppichböden, harte Fußböden

175 m² Fliesen, Sanitär, Keramik

325 m² Elektrogrößen

950 m² Pflanzen und Zubehör (Töpfe, Körbe, keine Vasen)

500 m² Außenaktivitätsfläche, temporäre Nutzung

z.B. Sommer-, Gartenmöbel

zusätzlich: 250 m² Kinderparadies

1.100 m² Restaurant

100 m² Café

Sollte die max. zulässige Möbelzeilhandels-VK von 27.300 m² nicht vollständig ausgeschöpft werden, reduziert sich die VK für zentralrelevante Randsortimente anteilig in Bezug auf die tatsächlich realisierte Möbelzeilhandels-VK (max. 22,4%).

(2) Ausnahmsweise kann die Summe der zentralrelevanten Sortimente max. 6.100 m² VK betragen, wenn die oberste Landesplanungsbehörde hierzu ihre Zustimmung erteilt.

(3) Im Sondergebiet Fachmärkte (SO II) sind zulässig:

1. ein Bau- und Heimwerkermärkte mit Gartencenter mit einer Verkaufsfläche von max. 11.700 m²

davon max.: 700 m² zentralrelevante Randsortimente nachstehender Sortimentsgruppen

max.: 350 m² Haushaltswaren / Glas, Porzellan, Keramik / Kunst

350 m² Heimtextilien / Bekleidung

350 m² Leuchten

2. ein Küchenmöbelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 3.300 m²

davon max.: 100 m² zentralrelevante Randsortimente

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Sondergebieten beträgt max. 17,50 m üNN. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe durch untergeordnete technische Dachaufbauten, Aufzugsüberfahrten und Treppenhäuser ist bis zu einer Höhe von 5 m zulässig, sofern die Gesamtgrundfläche der Aufbauten weniger als 5% der Gesamtgrundfläche beträgt.

In den Sondergebieten ist innerhalb der überbauten Grundstücksfläche die Errichtung einer Firmeninvestition für die Betriebe in den Sondergebieten mit einer max. zulässigen Höhe von 17,50 m üNN zulässig. Ausnahmsweise dürfen konstruktive Teile bis zu einer Höhe von max. 19,00 m üNN reichen.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse baulicher Anlagen in den Sondergebieten wird auf 2 begrenzt. Ausgenommen hiervon sind Garagenboxen in eigens zur Unterbringung von Stellplätzen genutzten Gebäuden (z.B. Parkhäuser, Parkplätzen).

§ 3 Bauweise

In den Sondergebieten ist eine abweichende Bauweise mit einer Überschreitung der max. Gebäudelänge von 50 m zulässig. Hinsichtlich der Grenzabstände gilt die offene Bauweise.

§ 4 Grünflächen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche zwischen Sondergebiet I und Holler Landstraße ist parallel zur Straße ein kombinierter Rad- und Fußweg von 2,50 m Breite herzustellen.

§ 5 Verkehrlenkungsturm

Auf der Fläche für die Landwirtschaft ist die Errichtung eines Verkehrlenkungsturms zulässig. Er darf eine Höhe von max. 55,00 m üNN nicht überschreiten. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante des Schriftzugs. Am Verkehrlenkungsturm sind ausschließlich gegen Insekteneinflug abgeschirmte, hinterleuchtete starr fensterlose (insekten-schonende Beleuchtung) zugunsten des geplanten Möbelzeilhandels in Sondergebiet I dieses Bebauungsplans zulässig. Die Installation weiterer Hinweisleuchten am Verkehrlenkungsturm oder die Verwendung bewegter Bilder sind unzulässig. Die für Unterhaltungszwecke erforderliche Zuegung zum Verkehrlenkungsturm ist in wassergebundener Bauweise und in einer Breite von max. 3,00 m auszubauen.

§ 6 Bindungen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(1) Die Pflanzungen von Einzelgehölzen in den ausgewiesenen Pflanzflächen sind entsprechend der nachfolgenden Festsetzungen sowie den unter (7) genannten Qualitätsanforderungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (7) genannten Pflanzungen sind gemäß DIN 18919 durchzuführen. Für die Pflanzungen und Pflanzarbeiten gelten die Richtlinien und Empfehlungen der Fachgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLK) für die Anlage von Rasen und Stearbetritt gilt DIN 18917. Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen ist gemäß DIN 18919 durchzuführen.

(2) Pflanzgebotfläche 1 (PF 1)

Innerhalb der Pflanzgebotfläche 1 (PF 1) ist ein geschlossener Gehölzstreifen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb dieses Gehölzstreifens ist je angefangene 10 m ein Baum mit dem Baumschulmaß 18/20 entlang der Grundstücksgrenzen zu pflanzen. Die Strücker sind im Abstand von 1 x 1 m zu pflanzen. Pflanzen sind entsprechend der Auswehliten 1 und 2 auszuwählen. Innerhalb dieses festgesetzten Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung sind die Bepflanzungen nach der Maßgabe des Leitungsträgers (Höhenbegrenzung) vorzunehmen.

(3) Pflanzgebotfläche 2 (PF 2)

Innerhalb der Pflanzgebotfläche 2 (PF 2) ist ein geschlossener Gehölzstreifen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb dieses Gehölzstreifens ist je angefangene 12 m ein Baum mit dem Baumschulmaß 18/20 entlang der Grundstücksgrenzen zu pflanzen. Die Strücker sind im Abstand von 1 x 1 m zu pflanzen. Pflanzen sind entsprechend der Auswehliten 1 und 2 auszuwählen. Die Gehölzpflanzungen dürfen erst nach Umwidmung des Daches erfolgen. Bis dahin ist die Fläche flächendeckend mit Landschaftsrassen einzusäen.

(4) Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche zwischen Holler Landstraße und Sondergebiet I ist beidseitig des dort herzustellenden Rad- und Fußweges je eine Baumreihe aus standortgerechten, heimischen Bäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 12 m ist ein Baum der Auswehlite 1 mit dem Baumschulmaß 18/20 zu pflanzen. Die Fläche ist flächendeckend mit Landschaftsrassen einzusäen. Die Baumplanzungen dürfen erst nach Umwidmung des Daches erfolgen.

(5) Stellplätze

Ebenenrige Stellplatzflächen sind gleichmäßig mit großkronigen, standortgerechten Laubbäumen der Auswehlite 1 mit dem Baumschulmaß 18/20 zu bepflanzen. Zwischen den Stellplatzreihen sind durchgehende Pflanzflächen mit einer Mindestbreite von 1,8 m vorzusehen. Innerhalb der Pflanzflächen ist mindestens 1 Baum je angefangene 5 Stellplätze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ebenrige Stellplätze sind wasserundurchlässig, bzw. mit Regenpflaster, Rassenkammer- oder Rassenplatten auszubilden.

(6) Erhalt vorhandener Bepflanzungen

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche öffentlich der Verstraße sind die vorhandenen Bepflanzungen zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

(7) Auswehliten für Anpflanzungen

Die Artauswahl für Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der heutigen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auswehlite 1: Bäume 1. und 2. Ordnung als Hochstämme

Standort: Öffentliche Verkehrsflächen, Stellplätze, Randeingrünungen

Acer campestre Feld-Ahorn

Acer platanoides Stolz-Ahorn

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn

Carpinus betulus Hainbuche

Fraxinus excelsior Vogel-Eiche

Prunus avium Vogel-Kirsche

Prunus padus Trauben-Kirsche

Quercus robur Stiel-Eiche

Quercus petraea Trauben-Eiche

Sorbus aucuparia Eberesche

Tilia cordata Winter-Linde

Auswehlite 2: Strücker, 1 x verschult, ohne Ballen

Standort: Randeingrünungen

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Crataegus laevigata Zweigflügel Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Prunus spinosa Schlehe

Rosa canina Hund-Rose

Salix caprea Sal-Weide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Viburnum opulus Schwarzer Schneeball

Viburnum lantana Gewöhnlicher Schneeball

§ 7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Niederschlagswasser der Dachflächen

Die Niederschlagswasser der Dachflächen ist dem Grundwasserleiter auf den Baugrundstücken über geeignete Versickerungslagen (z.B. in Versickerungsmulden) zuzuführen.

(2) Niederschlagswasser der schwach belasteten Verkehrsflächen

Die schwach belasteten Verkehrsflächen der Sondergebiete (Umfahrungenstraßen, Aufstellflächen, Be- und Entladebereiche) sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen. Die Oberflächenwässer dieser Flächen sind nach Reinigung in geeigneten Versickerungslagen (z.B. in Versickerungsmulden) auf den Baugrundstücken zu versickern.

(3) Niederschlagswasser der stark belasteten Verkehrsflächen

Die stark frequentierten Verkehrsflächen der Sondergebiete (Umfahrungenstraßen, Aufstellflächen, Be- und Entladebereiche) sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen. Die Oberflächenwässer dieser Flächen sind nach Reinigung in geeigneten Versickerungslagen (z.B. in Versickerungsmulden) auf den Baugrundstücken zu versickern.

(4) Erdaustrub

Oberboden ist getrennt auszubauen, abseits des Baubetriebes zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten als oberste Bodenschicht wiederstmöglich wieder einzubringen. Überschüssiger Boden ist einer geeigneten Wiederverwertung zuzuführen. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Oberboden (Bodenaustrub) zu überdecken. Dieser Oberboden ist soweit wie möglich im Gebiet wieder einzubauen. Überschüssiger Unterboden ist einer geeigneten Wiederverwertung zuzuführen.

(5) Beleuchtung

In den Sondergebieten sind für Straßen, Hof- und Stellplatzbeleuchtungen Leuchtkörper in insekten-schonender Bauweise zu verwenden, die mindestens insekten-schonende Wirkung von Nahleuchtendruck-Hochdrucklampen erreichen.

In den Sondergebieten darf die allgemeine Außenbeleuchtung ausschließlich Fassadenbeleuchtung nur während der Öffnungszeiten der Einzelhandelseinrichtungen zzgl. je einer Stunde des Kunden- und abfahrt erforderlichen Vor- und Nachlaufes betrieben werden. In den übrigen Zeiten ist hier eine Außenbeleuchtung nur zur Wahrung notwendiger Betriebsabläufe und zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit zulässig.

(6) Verkehrlenkungsturm

Als Kompensation für die mit der Zulässigkeit des Verkehrlenkungsturms verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

Flurstück 727/160 (Gemarkung Osterburg): Anpflanzung standortheimischer Gehölze auf 3.800 m² Fläche.

Flurstück 79/2 (80/1) (Gemarkung Osterburg): Entwicklung von artenreichem Grünland, Entnahme standortfremder Gehölze, Ergänzung der Gehölzreihen entlang der Parzellengrenzen auf 6.000 m².

Flurstück 27/2 (Gemarkung Osterburg): Aufforstung einer Fläche mit standortheimischen Gehölzen auf 4.324 m² Fläche.

§ 8 Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes O-410 treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, den 13. Juni 2006

Oberbürgermeister

Städt. Oldenburg

Nachrichtliche Übernahme

(1) Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen

Genehmigungen für die Errichtung baulicher Anlagen in dem gekennzeichneten Bereich westlich der BAB A 28 bedürfen gem. § 9 Abs. 2 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde. Genehmigungen für die Errichtung baulicher Anlagen in dem gekennzeichneten Bereich längs der L 896 bedürfen gem. § 24 Abs. 2 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG) der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Private Verkehrsfläche

Für die als private Verkehrsfläche festgesetzte Grundstückszufahrt an der Holler Landstraße ist eine Sonderumsetzungserlaubnis gemäß § 18 NStzG erforderlich.

(3) Hochwasserschutz

Aus Gründen des Hochwasserschutzes müssen die Geländehöhen in den Sondergebieten mindestens 3,80 m üNN betragen.

(4) Freiflächengestaltung

Bauanträge ist eine Freiflächengestaltungsplanung beizufügen, die einen nachprüfbar nachweislichen Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplans enthält.

(5) Bodenschutz

Der unterm Oberboden ist gleich zu Beginn von Bauarbeiten abzuschieben und getrennt zu lagern. Erdaustrub soll abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberbodenmieten sollen nicht höher als 2 m aufgeschichtet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht verwaschen. Durch Einsatz mit Senf, Phacelia o.ä. soll der Boden zusätzlich vor zu starker Austrocknung und Vermischung geschützt werden.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann. Markierte Bauwege können dazu beitragen, dass nicht unrotig Boden verdichtet wird. Sie sollen dort angelegt werden, wo spärlicher Zufahrten oder Abstellflächen liegen. Der Bauzustand soll so organisiert werden, dass baubedingte und unvermeidliche Bodenbelastungen auf die engeren überbauten Grundstücksflächen beschränkt bleiben.

(6) Freiflächenschutzbereich

Bauliche Maßnahmen jeglicher Art innerhalb des festgesetzten Freiflächenschutzbereiches der 110 KV-Hochspannungsfreileitung sind nur im Einvernehmen mit der E.ON Netz GmbH zulässig. Nachweise über die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände sind im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren einzureichen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen keine hochwüchsigen Bäume gepflanzt werden.

(7) Schallschutz

Sollten sich aus den infolge der Sondergebietfestsetzung erforderlich werdenden baulichen Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum Ansprüche auf Schallschutz ableiten, so gehen diese zu Lasten der Stadt Oldenburg. Näheres regelt der städtebauliche Vertrag zu diesem Bebauungsplan.

1. Verordnungsnummer

Verordnungsnummer: Gemarkung, Flur, Osterburg, 21, Maßstab: 1:2000

Flächeninhalt: Die Verordnung hat folgenden Inhalt: 1. Zielsetzung und Zweck der Verordnung: Festsetzung der zulässigen Bauweise und der zulässigen Bauweise gemäß § 9 Abs. 2 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Abs. 2 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG).

2. Zweck und Inhalt der Verordnung: Die Verordnung enthält die Festsetzung der zulässigen Bauweise und der zulässigen Bauweise gemäß § 9 Abs. 2 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Abs. 2 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG).

3. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

4. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

5. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

6. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

7. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

8. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

9. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

10. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

11. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

12. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

13. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

14. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

15. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

16. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

17. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

18. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

19. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

20. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

21. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

22. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

23. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

24. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

25. Die Bauvorschriften werden ausgeübt von der Planungsgemeinschaft Stadt Oldenburg, 48157 Oldenburg, 2a, 48157 Oldenburg.

STADT OLDENBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 15.000



RECHTSVERBINDLICH AB: 03.08.2007